

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 3/2011	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2011 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID über die Beförderung von Chemikalien unter Druck	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Deutschland	25.01.2011
	Vereinigtes Königreich	11.03.2011
Schweiz	17.03.2011	

Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2011

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
über die Beförderung von Chemikalien unter Druck

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 und des Unterabschnitts 4.1.4.1 des RID dürfen verpackte Chemikalien unter Druck (mit einem Treibmittel beaufschlagte flüssige, pastöse oder pulverförmige Stoffe, die der Begriffsbestimmung für Gase gemäß Absatz 2.2.2.1.1 und 2.2.2.1.2 Nr. 1 oder 2 entsprechen), die der Begriffsbestimmung für Druckgaspackungen (Aerosole) nicht entsprechen, befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (2) Die Chemikalien unter Druck sind einer der folgenden UN-Nummern zugeordnet:

UN-Nr.	Benennung und Beschreibung	Klasse	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte Mengen	Freigestellte Mengen	Verpackungsanweisungen	Sondervorschriften für die Verpackung	Zusammenpackung	Beförderungskategorie	Be- und Entladung, Handhabung
		2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	3.4.6	3.5.1.2	4.1.4	4.1.4	4.1.10	1.1.3.1 c)	7.5.11
3500	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, N.A.G.	2		2.2	274	0	E0	P2XX		MP9	3	CW9 CW10 CW12 CW36
3501	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2		2.1	274	0	E0	P2XX	PP89	MP9	2	CW9 CW10 CW12 CW36
3502	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, GIFTIG, N.A.G.	2		2.2 +6.1	274	0	E0	P2XX	PP89	MP9	1	CW9 CW10 CW12 CW28 CW36
3503	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ÄTZEND, N.A.G.	2		2.2 +8	274	0	E0	P2XX	PP89	MP9	1	CW9 CW10 CW12 CW36
3504	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	2		2.1 + 6.1	274	0	E0	P2XX	PP89	MP9	1	CW9 CW10 CW12 CW28 CW36
3505	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	2		2.1 +8	274	0	E0	P2XX	PP89	MP9	1	CW9 CW10 CW12 CW36

- (3) Die Chemikalien unter Druck sind diesen Eintragungen in Übereinstimmung mit den folgenden Anforderungen zuzuordnen:
- a) Die Chemikalie unter Druck muss auf der Grundlage der Gefahreneigenschaften der Bestandteile in den verschiedenen Aggregatzuständen klassifiziert werden:

- Das Treibmittel,
- der flüssige Stoff oder
- der feste Stoff.

Wenn einer dieser Bestandteile, bei dem es sich um einen reinen Stoff oder ein Gemisch handeln kann, als entzündbar klassifiziert werden muss, so ist die Chemikalie unter Druck als entzündbares Gas zu klassifizieren. Entzündbare Bestandteile sind entzündbare flüssige Stoffe und Gemische entzündbarer flüssiger Stoffe, entzündbare feste Stoffe und Gemische entzündbarer fester Stoffe oder entzündbare Gase und Gasgemische, die den folgenden Kriterien entsprechen:

- (i) Ein entzündbarer flüssiger Stoff ist ein flüssiger Stoff mit einem Flammpunkt von höchstens 93 °C.
 - (ii) Ein entzündbarer fester Stoff ist ein fester Stoff, der den Kriterien der Absätze 2.2.41.1.3 bis 2.2.41.1.8 entspricht.
 - (iii) Ein entzündbares Gas ist ein Gas, das den Kriterien für entzündbare Gase des Absatzes 2.2.2.1.5 entspricht.
- b) Giftige Gase und Gase mit der Nebengefahr der Klasse 5.1 dürfen nicht als Treibmittel für Chemikalien unter Druck verwendet werden.
 - c) Wenn die flüssigen oder festen Bestandteile als gefährliche Güter der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II oder III oder der Klasse 8 Verpackungsgruppe II oder III klassifiziert sind, muss der Chemikalie unter Druck die Nebengefahr der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 und die entsprechende UN-Nummer zugeordnet werden. Bestandteile, die der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I oder der Klasse 8 Verpackungsgruppe I zugeordnet sind, dürfen nicht für die Beförderung unter dieser offiziellen Benennung für die Beförderung verwendet werden.
 - d) Darüber hinaus dürfen Chemikalien unter Druck mit Bestandteilen, die den Eigenschaften für explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Klasse 1, desensibilisierte explosive flüssige Stoffe der Klasse 3, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe der Klasse 4.1, selbstentzündliche Stoffe der Klasse 4.2, Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Klasse 4.3, entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1, organische Peroxide der Klasse 5.2, ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2 oder radioaktive Stoffe der Klasse 7 entsprechen, nicht unter dieser offiziellen Benennung befördert werden.
 - e) Stoffe, denen die Sondervorschriften PP 86 oder TP 7 zugeordnet sind und bei denen deshalb die im Dampfraum vorhandene Luft zu entfernen ist, dürfen nicht unter dieser UN-Nummer, sondern müssen unter ihren jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle aufgeführten UN-Nummern befördert werden.

(4) Sie sind gemäß der folgenden Verpackungsanweisung zu verpacken:

P2XX	VERPACKUNGSANWEISUNG	P2XX
Diese Anweisung gilt für die UN-Nummern 3500, 3501, 3502, 3503, 3504 und 3505.		
Soweit im RID nichts anderes angegeben ist, sind Flaschen und Druckfässer, die den anwendbaren Vorschriften des Kapitels 6.2 entsprechen, zugelassen.		
(1) Die besonderen Vorschriften für das Verpacken in den Unterabschnitten 4.1.6.1, 4.1.6.2 und 4.1.6.4 bis 4.1.6.13 sind einzuhalten.		

- (2) Die höchstzulässige Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen beträgt 5 Jahre.
- (3) Flaschen und Druckfässer müssen so gefüllt werden, dass bei 50 °C die nicht gasförmige Phase nicht mehr als 95 % ihres mit Wasser ausgeliterten Fassungsraumes einnimmt und sie bei 60 °C nicht vollständig gefüllt sind. In gefülltem Zustand darf der Innendruck bei 65 °C den Prüfdruck dieser Flaschen und Druckfässer nicht übersteigen. Die Dampfdrücke und Volumenausdehnungen aller Stoffe in den Flaschen und Druckfässern müssen berücksichtigt werden.
- (4) Der Mindestprüfdruck muss dem in der Verpackungsanweisung P 200 für das Treibmittel angegebenen Prüfdruck entsprechen, darf jedoch nicht geringer als 20 bar sein.

Zusätzliche Vorschrift

Flaschen und Druckfässer dürfen nicht zur Beförderung übergeben werden, wenn sie mit einer Sprühausrüstung, wie einem Schlauch und einem Handrohr, verbunden sind.

Sondervorschrift für die Verpackung

PP 89 Für die UN-Nummern 3501, 3502, 3503, 3504 und 3505 verwendete nicht nachfüllbare Flaschen dürfen ungeachtet des Unterabschnitts 4.1.6.9 b) einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, dividiert durch den in bar ausgedrückten Prüfdruck, haben, vorausgesetzt, die Fassungsraum- und Druckbeschränkungen der Baunorm entsprechen der Norm ISO 11118:1999, die den höchsten Fassungsraum auf 50 Liter beschränkt.

- (5) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID (RID 3/2011)".

- (6) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 25. Januar 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Michaela Pritzer